



## des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau

Herausgeber: Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen  
Platz der Deutschen Einheit 1, 86633 Neuburg a. d. Donau  
Telefon 0 84 31/57-0  
Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8–12 Uhr

Erscheint jeden Mittwoch

Druck: Danuvia Druck + Dienstleistung, Rhein-  
pfälzerweg 25, 86633 Neuburg/Donau Telefon  
0 84 31/4 8060

Nummer 12

Montag 15. März Sonderamtsblatt

2021

### Inhaltsverzeichnis:

Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 15.03.2021

Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG) vom 15. März 2021

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

### Bekanntmachung des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen vom 15.03.2021

#### Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Bekanntmachung über die Höhe des 7-Tage-Inzidenzwertes für den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen macht auf Grund von § 3 Nr. 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) bekannt:

1. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen hat die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 50 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten (13.03.2021: 63,7; 14.03.2021: 78,1 und 15.03.2021: 78,1).
2. Im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen gelten damit ab dem 17.03.2021 diejenigen Regelungen der 12. Bay-IfSMV, die an eine 7-Tage-Inzidenz ab 50 bis 100 geknüpft sind. Die Regelungen treten am Mittwoch, 17. März 2021, 0 Uhr in Kraft.

Neuburg-Schrobenhausen, 15.03.2021

Landratsamt

### Begründung

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Neuburg a. d. Donau, 15.03.2021

Peter von der Grün  
Landrat

### Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

vom 15. März 2021

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

## Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Neuburg a.d. Donau

(auch abrufbar im Internet unter [www.neuburg-donau.de](http://www.neuburg-donau.de))

### Verlängerung der Frist für den Ablauf von Gaststättenerlaubnissen (§ 8 Satz 2 GastG)

vom 15. März 2021

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt auf der Grundlage von § 8 Satz 2 des Gaststättengesetzes (GastG) folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Die Erlöschensfrist für Gaststättenerlaubnisse (§ 2 Absatz 1 GastG) nach § 8 Satz 2 GastG wird bis zum 31. August 2022 verlängert.

- 
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist sofort vollziehbar.

### **Begründung**

Durch das fortdauernde Infektionsgeschehen der SARS-CoV-2-Pandemie unterliegt die Ausübung des Gaststättengewerbes seit etwa einem Jahr zum Teil erheblichen Einschränkungen. Einige besonders betroffene Gewerbebetriebe (z. B. Diskotheken, Bars) können im Freistaat Bayern bereits seit dem 16.03.2020 bis heute dauerhaft nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang öffnen. Infolge dessen droht den Erlaubnisinhabern nach Ablauf eines Jahres gemäß § 8 Satz 2 GastG das Erlöschen ihrer Erlaubnis. Eine Verlängerung der Erlöschensfrist bedarf neben Beantragung des Erlaubnisinhabers eines „wichtigen Grundes“. Dies ist bei den staatlichen Corona-Maßnahmen anzunehmen, da es sich um hoheitliche Maßnahmen ohne Verschulden der Betroffenen handelt.

Um die Betroffenen und die Verwaltung zu entlasten, wird der Ablauf der Erlöschensfrist bis zum 31. August 2022 verlängert. Ein Fristverlängerungsantrag wird daher erst wieder erforderlich, wenn der Erlaubnisinhaber nicht bis zum 31. August 2022 den Betrieb begonnen oder ausgeübt hat.

Neuburg an der Donau, 15.03.2021

Dr. Habermeyer  
Bürgermeister